



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0080-18-10

= RSS-E 4/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	1. <i>(anonymisiert)</i> 2. <i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung der Kosten für das Verfahren *(anonymisiert)* des *(anonymisiert)* im Ausmaß von 73,35% empfohlen.

Begründung

Für die Antragstellerin besteht bei der Antragsgegnerin eine Rechtsschutzversicherung. Vereinbart sind u.a. die Bausteine Schadenersatz und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich gemäß Art 19 ARB sowie Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Betriebsbereich mit einer Streitwertobergrenze von € 20.000. Als besondere Vereinbarung wurden u.a. getroffen, dass einmal in zwei Versicherungsperioden die doppelte Streitwertgrenze zur Verfügung steht sowie ein Herausgabe-Rechtsschutz, wonach in Erweiterung des Art 19 Pkt. 2.1 der Versicherungsschutz auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen Sachen umfasst.

Vereinbart sind die ARB 2012, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus reinen Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen.(...)

2.3. Im Betriebsbereich besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.1. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen;(..."

Die Antragstellerin vertrieb bis Herbst 2017 Sporternährungsprodukte über Onlineshops. Sie stand zwischen 2013 und April 2017 in Geschäftsbeziehung mit einem Logistikunternehmen. Dieses nahm im Auftrag der Antragstellerin (zusammengefasst) angelieferte Waren entgegen, lagerte diese und stellte bestellte Güter zum Versand bereit. Die Antragstellerin klagte das Logistikunternehmen mit Klage vom 29.6.2017 auf Zahlung von ca. € 163.200 (zwischenzeitlich auf rd. € 170.000 ausgedehnt) sowie Herausgabe von Waren im Gesamtwert von rund € 40.000. Der Zahlungsanspruch gründet sich im Wesentlichen auf eine Vielzahl von Schadensrechnungen, die infolge von Falschlieferungen, die das Logistikunternehmen veranlasst hat, von der Antragstellerin gelegt wurden, aber nicht beglichen worden sind. Der Herausgabeanspruch nach § 366 ABGB richtet sich auf Waren, an denen das Logistikunternehmen ein Pfandrecht behauptet.

Die Antragsgegnerin gewährte mit Schreiben vom 25.7.2017 die Deckung im Ausmaß von 53% der Kosten. Sie anerkannte dabei, dass die einzelnen Rechnungen mehrere Schadenfälle darstellten, die nicht zusammenzurechnen seien. Im Ergebnis seien aber die Geltendmachung einer Forderung von rd. € 55.000,- (Verrechnung von „Schwund“ infolge einer durchgeführten Inventur) wegen Überschreitung der Streitwertgrenze sowie der Herausgabeanspruch nicht versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 15.11.2018. Selbst bei Überschreitung der Streitwertgrenze von € 20.000 stehe einmal in zwei Versicherungsperioden die doppelte vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze zur Verfügung, dh. der Versicherer müsse die Kosten für die Geltendmachung von € 40.000 decken. Der Herausgabeanspruch sei aufgrund der in der Polizze genannten Erweiterung versichert.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Art 23 Pkt. 2.3.1. ARB 2012 stellt einen sekundären Risikoausschluss dar, sodass im Fall des Übersteigens der vereinbarten Streitwertgrenze überhaupt kein Versicherungsschutz, auch nicht auf Tragung anteiliger Kosten, besteht (vgl. RS0117820). Dieser Grundsatz ist unverzichtbar, da bei einer Aliquotierung der Deckung die frequenzmindernde Wirkung dieser Risikobeschränkung nicht mehr zum Tragen käme (vgl. Waldeck in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 23, F6-044).

Der Antragstellervertreterin ist daher entgegenzuhalten, dass hinsichtlich der Forderung von rd. € 55.000,- (Verrechnung von „Schwund“ infolge einer durchgeführten Inventur) das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ gilt, daher nach der Vereinbarung im Versicherungsvertrag keine anteilige Deckung der Kosten für diese Forderung vorgesehen ist.

Die Antragstellerin stützt sich weiters darauf, dass der von ihr geltend gemachte Herausgabeanspruch von der in der Police getroffenen Erweiterung umfasst ist. Dem Schlichtungsantrag ist keine Begründung für die Ablehnung durch die Antragsgegnerin zu entnehmen. Soweit sich diese allenfalls darauf stützen sollte, dass es sich auch um vertragliche Herausgabeansprüche handelt, die die vereinbarte Streitwertgrenze überschreiten, wäre ihr zu entgegen, dass sich die Antragstellerin auf ihren absoluten Herausgabeanspruch als Eigentümerin der Waren gemäß § 366 ABGB stützt. Soweit eine Anspruchskonkurrenz zwischen diesem Anspruch und vertraglichen Ansprüchen vorliegt, von denen nur ein Anspruch unter die Deckung fällt, dann besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, soweit die ungedeckte Anspruchsgrundlage nicht weiter reicht als die gedeckte und beide gleichwertig nebeneinander bestehen (vgl. Stahl in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar⁸, B Vor §§ 21 ff, 10). Die in der Police ausdrücklich genannte Deckung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen Sachen ist - weil gesondert vereinbart - als *lex specialis* zu allfälligen Abgrenzungsausschlüssen des Art 19 ARB 2012 zu betrachten.

Es war daher spruchgemäß die anteilige Deckung (€ 154.075,34 von € 210.042,47 entsprechen 73,35%) zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019